



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 41/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	08.12.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26

Am Bonneshof 35

40474 Düsseldorf

An

die Einwohnerinnen und Einwohner der

Städte Essen und Mülheim an der Ruhr

Luftverkehr;

Antrag auf Änderung der Genehmigung des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Essen / Mülheim vom 24.11.2017. (Einschränkung des Hubschrauberbetriebes)

Die Flughafen Essen / Mülheim GmbH (FEM GmbH) aus Mülheim an der Ruhr hat bei mir, als zuständiger Luftfahrtbehörde, den Antrag auf Änderung der Genehmigung des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Essen / Mülheim gestellt.

Hierzu ist gemäß § 6 IV Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Gegenstand der Änderung ist die Einschränkung von Starts und Landungen auf dem Landeplatz mit Hubschraubern, sowie die Aktualisierung der in der Genehmigung implementierten Anwendungspflicht der Lärmschutzverordnung.

Da die beantragte Änderung der Genehmigung die Belange Dritter berühren könnte, ist neben der Beteiligung von Behörden auch die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Ich gebe deshalb in Anlehnung an die Vorschriften für luftverkehrsrechtliche Planfeststellungsverfahren jedem, der von der beantragten Änderung betroffen ist, die Möglichkeit, Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen und Einwendungen zu den beantragten Änderungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Zu diesem Zweck werden die Antragsunterlagen

vom 15.12.2017 bis einschließlich 25.01.2018

in ServiceCenterBauen, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (Auslegungsfrist).

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Betriebsferien der Stadtverwaltung vom 27.12.2017 bis 29.12.2017 keine Einsichtnahme möglich ist.

Ihre Einwendungen können Sie bis einschließlich

08.02.2018 (Posteingang)

bei der Behörde, die diese Offenlage durchführt oder direkt bei mir (Adresse folgt unter Ziffer 1) vorbringen (Einwendungsfrist). Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie können **nicht** mehr berücksichtigt werden.

Sollten Sie beabsichtigen, Einwendungen geltend zu machen, bitte ich um die Beachtung folgender weiterer Hinweise:

1. Ihre Einwendungen richten Sie innerhalb der Frist bitte an die **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (alternative Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf)**.
2. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 08.02.2018 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen bitte ich zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht¹ erfolgen. Äußerungen, die unter einem Pseudonym abgegeben werden, sind nicht gültig.
4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der

¹ Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei mir oder der Offenlagebehörde.

diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>

verwiesen.

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei einer Vielzahl von Anregungen und Bedenken wird es mir auch nicht möglich sein, individuell Eingangsbestätigungen zu verschicken. Dennoch wird jede fristgerecht eingehende Äußerung bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden.
6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausdrücklich hingewiesen (Notwendigkeit der Benennung eines Vertreters für den Fall von über 50 gleichförmigen Eingaben).
7. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
8. Eventuelle Kosten, die Ihnen bei der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder bei der Geltendmachung Ihrer Einwendungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Bezirksregierung Düsseldorf

- Dezernat 26 -

Im Auftrag

D I u g o s c h